

**Teil 2: Fragen zur Wirtschaftlichkeit in der Praxis  
(Stand 27. April 2020)**

- **Wie verläuft der Antrag auf Kurzarbeitergeld?**

Die Beantragung des Kurzarbeitergeldes verläuft in zwei Schritten. Schritt eins ist die Anzeige des Kurzarbeitergeldes, Schritt zwei der eigentliche Antrag. Zum Anzeigen von Kurzarbeitergeld muss der Vordruck [https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf) ausgefüllt und bei der ortsansässigen Arbeitsagentur eingereicht werden. Dieser Schritt sollte schnellstmöglich durchgeführt werden, denn das Kurzarbeitergeld wird frühestens für den Ausfall in dem Monat gezahlt, in dem das Kurzarbeitergeld auch beantragt wurde. Hilfreiche Informationen finden Sie hier: [https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld?pk\\_vid=a9b927614eb35afd1585639084fe2420](https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld?pk_vid=a9b927614eb35afd1585639084fe2420)
- **Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?**

Das Kurzarbeitergeld bemisst sich nach der Differenz zwischen dem bisherigen Brutto- beziehungsweise Nettoentgelt und dem neuen Brutto- beziehungsweise Nettoentgelt. Eine Tabelle für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes finden Sie unter: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016\\_ba014803.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf)  
Unter <https://www.nettolohn.de/rechner/kurzarbeitergeld.html> finden Sie außerdem einen Rechner zum Kurzarbeitergeld. Neu ist, dass die Arbeitsagentur den Arbeitgebern die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge zu 100 Prozent erstattet. Union und SPD haben sich kürzlich darauf geeinigt, das Kurzarbeitergeld - bei mindestens 50% Reduzierung der Tätigkeit - gestaffelt auf bis zu 87% des vorherigen Nettoerdienstes anzuheben und die Zuverdienstmöglichkeiten zu erweitern. Nähere Details sind aber noch nicht beschlossen, wir informieren Sie, sobald konkrete Informationen vorliegen.
- **Von welchem Gehalt wird das Kurzarbeitergeld berechnet, wenn ein Mitarbeiter ein niedriges Festgehalt plus Umsatzbeteiligung bekommt?**

Lässt sich das Soll-Entgelt (z.B. durch Umsatzbeteiligungen) nicht exakt festlegen, wird der Bruttoverdienst der letzten drei Kalendermonate der Berechnung zugrunde gelegt.
- **Für welche Mitarbeiter (duale Studenten) etc. kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?**

Das Kurzarbeitergeld gilt für alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die bereits im Unternehmen tätig sind oder innerhalb der vom Kurzarbeitergeld betroffenen Phase ins Unternehmen eintreten. Ausgeschlossen sind Arbeitnehmer, die durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag zukünftig nicht mehr für das Unternehmen tätig sind, das Regelrentenalter nach der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben oder geringfügig beschäftigt sind.
- **Müssen vor der Beantragung von Kurzarbeitergeld Überstunden oder Urlaub abgebaut werden?**

Überstunden und Resturlaub aus dem vergangenen Jahr müssen vor Beantragung des Kurzarbeitergeldes abgebaut werden. Die Arbeitsagenturen vertreten jedoch unterschiedliche Auffassungen, wie weit die Überstunden abgebaut werden müssen. Anders als bisher, muss beim neuen Kurzarbeitergeld aber das Arbeitszeitkonto keine Minusstunden aufweisen. Der bereits eingereichte Jahresurlaub bleibt unangetastet. Noch nicht eingereicherter Jahresurlaub muss zum Teil verwendet werden, bevor das Kurzarbeitergeld beginnt. Die Rechtsprechung ist hier jedoch uneinig und variiert zwischen der Hälfte und 2/3 des Jahresurlaubes.

- **Welche weiteren finanziellen Sicherungsmöglichkeiten gibt es für Praxisbetreiber und Angestellte neben dem Kurzarbeitergeld?**

Die Bundesregierung hat ein umfangreiches Paket zur Finanzierung der wirtschaftlichen Einbußen beschlossen, dieses besteht aus:

- **Soforthilfen:** Soforthilfen werden einmalig an Freiberufler oder Unternehmen ausgezahlt, um die Liquidität kurzfristig zu sichern. Die Höhe der Soforthilfe bemisst sich an der Zahl der Mitarbeiter. Soforthilfen sind nicht rückzahlungspflichtig.  
**Achtung:** Einige Bundesländer stocken die Soforthilfen des Bundes mit zusätzlichen Mitteln oder Darlehen auf. Dieser Anteil ist dann rückzahlungspflichtig, meist aber zinslos und ohne Zahlungsverpflichtung im Jahr 2020.
- **Darlehensangebote:** Die KfW-Bank hat verschiedene Kreditprogramme für Unternehmer aufgelegt. Einzelne Bundesländer bieten zusätzliche Kredite an, die zum Teil zinslos gewährt werden.
- **Bürgschaften:** Die Bürgschaftsbanken der Länder übernehmen die Absicherung von Krediten bei Hausbanken oder anderen externen Kreditinstituten. Einige Länder haben zusätzlich Expressbürgschaften eingerichtet.

Alle Finanzierungsmöglichkeiten haben wir für Sie in unserer „Übersicht Finanzierungshilfen“ zusammengestellt, die Sie stets aktuell auf unserer Sonderseite unter „Sonstige Materialien“ hier abrufen können: <https://www.physio-deutschland.de/fachkreise/coronavirus.html>

- **Wie können angefangene Verordnungen unterbrochen werden?**

Wir haben uns mit den Krankenkassen darauf verständigt, dass Rezepte ab dem Behandlungstag 18. Februar 2020 ohne Fristenprüfung unterbrochen werden können. Diese Regelung gilt zunächst bis 31. Mai 2020.

- **Welche Verordnungen können vorab abgerechnet werden?**

Eine Teilabrechnung von Verordnungen ist möglich. Hierzu müssen Sie wie folgt vorgehen:

- Kopieren Sie die Verordnung zur späteren Fortsetzung.
- Reichen Sie die Originalverordnung mit dem Vermerk „Zwischenabrechnung“ bei den bekannten Stellen ein.
- Wird die Verordnung fortgesetzt, quittiert der Patient die Behandlung auf der Kopie.
- Zur Endabrechnung reichen Sie die Kopie ein und kennzeichnen die bereits durch Zwischenabrechnung vergüteten Behandlungen.

- **Wie können finanzielle Belastungen (Steuern, laufende Kredite) minimiert werden?**

Zur Absicherung von laufenden Krediten können Sie die Bürgschaften der Länder nutzen. Steuern können kurzfristig gestundet werden, Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

- **Wie/wo erhalten Unternehmer Kredite zur Überbrückung?**

Unternehmer können auf das Kreditprogramm der KfW-Bank unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de) zurückgreifen. Außerdem kommen Kredite der Bundesländer in Frage, die Sie in unserer „Übersicht Finanzierungshilfen“ auf unserer Sonderseite unter „Sonstige Materialien“ hier finden: <https://www.physio-deutschland.de/fachkreise/coronavirus.html> :

- **Wie/wo erhalten Freiberufler Kredite zur Überbrückung?**  
Freiberufler erhalten Kredite über die Bundesländer. Eine Übersicht über alle Kreditmöglichkeiten der Länder finden Sie in unserer „Übersicht Finanzierungshilfen“: auf unserer Sonderseite unter „Sonstige Materialien“ hier : <https://www.physio-deutschland.de/fachkreise/coronavirus.html>
- **Gibt es einen Sicherungsfonds oder Rettungsschirm für physiotherapeutische Praxen?**  
Das Bundesgesundheitsministerium hat einen Rettungsschirm für physiotherapeutische Praxen angekündigt sowie eine Pauschale zur Erstattung der zusätzlichen Kosten für Schutzkleidung und Hygieneartikel. Im Gespräch ist eine Ausgleichszahlung in Höhe von 40% der im vierten Quartal 2019 abgerechneten Vergütungen für Heilmittelbehandlungen im Sinne des § 32 SGB V. Die dazu erforderliche Rechtsverordnung befindet sich noch in der Abstimmung. Wir informieren Sie, sobald sie in Kraft getreten ist und weitere Details bekannt sind.
- **Welche Unterlagen sollte der Praxisinhaber für Finanzhilfen vorbereiten?**  
Bei Kurzarbeitergeld oder Krediten werden unterschiedliche Unterlagen erforderlich, die von der Arbeitsagentur bzw. den Banken zur Verfügung gestellt werden. Unabhängig davon sollte der entstandene Schaden in der Praxis möglichst genau dokumentiert werden. Wir haben dazu eine Excel-Tabelle vorbereitet: [https://www.physio-deutschland.de/fileadmin/data/bund/Dateien\\_oeffentlich/Beruf\\_und\\_Bildung/Ausfall%C3%BCbersicht\\_C\\_OVID-19.xlsx](https://www.physio-deutschland.de/fileadmin/data/bund/Dateien_oeffentlich/Beruf_und_Bildung/Ausfall%C3%BCbersicht_C_OVID-19.xlsx)
- **Wohin sollen sich „Einzelkämpferpraxen/Mobile Zulassung“ wenden, wenn das Einkommen durch Terminabsagen wegbricht?**  
Solo-Selbstständige sind die Hauptzielgruppe für die von der Regierung gewährten Soforthilfen. Alle Soforthilfen finden Sie in unserer „Übersicht Finanzierungshilfen“: auf unserer Sonderseite unter „Sonstige Materialien“ hier : <https://www.physio-deutschland.de/fachkreise/coronavirus.html>. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Grundsicherung (ALG II) zu beantragen, hier finden Sie weitere Informationen: <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/arbeitslosengeld-2-beantragen>

**Hinweis:**

Die Antworten auf die häufig gestellten Fragen sind gewissenhaft recherchiert und formuliert. Allerdings kann der Deutsche Verband für Physiotherapie hier keine Haftung übernehmen.